

DE

BAND 30 (2023)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

Ehenichtigkeitsverfahren, sondern auch in Strafprozessen als Richter eingesetzt werden.

Obwohl der Verf. sich im ersten veröffentlichten Teil seiner Dissertation nur wenig kommentierend auf die von ihm ausgewählte Literatur gestützt hat, bringt er im zweiten Teil zusammenfassend Gedanken und Vorschläge zum Ausdruck, die im Hinblick auf eine weitere Reform des CIC bedenkenswert sind. Für Leser, die in der Historie der Ehenichtigkeitsprozesse und der Beteiligung von Laien daran erfahren sind, bringt der I. Teil der Dissertation wenig Erkenntnisgewinn. Im II. Teil bietet die Arbeit eigene weiterführende Reflektion an.

Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN, Münster

15. NANAMA, Lucien, *Il rilievo dell'intenzione nella valida amministrazione e ricezione dei sacramenti. Aspetti storici e giuridici.* Venedig: Marcianum Press 2021. 464 S., ISBN 978-88-6512-693-6. 29,00 EUR [I].

Welche Bedeutung hat die Intention für die gültige Spendung und den gültigen Empfang der Sakramente und wie muss sie beschaffen sein? Dieser komplexen Thematik, welche eine enorme Praxis- und gewissermaßen auch Heilsrelevanz aufweist, widmet sich Lucien NANAMA, seit 2002 Priester der Erzdiözese Bobo-Dioulasso in Burkina Faso, in seiner kanonistischen Doktorarbeit, die unter der Betreuung von Prof. Dr. Bruno F. PIGHIN verfasst und im Oktober 2019 an der kirchenrechtlichen Fakultät *San Pio X* in Venedig angenommen wurde.

Wie bereits aus dem Titel hervorgeht, geht es in der Dissertation um die für das gültige Zustandekommen der Sakramente notwendige Intention aufseiten des Spenders und des Empfängers unter Betrachtung geschichtlicher Klärungslinien und juristischer Aspekte. Erstes Ziel der Studie ist die Vertiefung des Verständnisses dieser Intention und ihrer Bedeutung sowie die Klärung des Minimums an Intention für das gültige Zustandekommen eines Sakraments (vgl. S. 22). Das Ehesakrament wird dabei als Sonderfall, der eine eigene vertiefende Behandlung verdiente, bewusst ausgespart (vgl. S. 23). Um den geltenden kanonischen Rahmen im Hinblick auf die Intention für das Sakrament besser zu verstehen, werden dessen geschichtliche Wurzeln und Quellen, insbesondere aus dem *Corpus Iuris Canonici* sowie seitens theologischer und lehramtlicher Klärungen näher beleuchtet. Die Studie verfolgt einen rechtsgeschichtlichen Ansatz, unter Heranziehung verschiedener Quellen – antike und neuere Theologen, Konzilsbeschlüsse, *Corpus Iuris Canonici*, kodikarische und außerkodikarische Bestimmungen (vgl. S. 23, 409) –, ausgehend vom patristischen Zeitalter bis zur Zeit nach dem CIC/1983.

Nach Voranstellung eines Abkürzungsverzeichnisses (vgl. S. 15-19) und einer allgemeinen Einführung in Thematik, Zielsetzung und Methodologie der Arbeit (vgl. S. 21-29), leider ohne Besprechung des aktuellen Forschungsstandes, folgt

die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Diese ist in zwei Hauptteile mit insgesamt neun Kapiteln untergliedert. Im ersten Teil mit fünf Kapiteln (vgl. S. 31-205) geht es um Fragen zur Intention, die sich seit der patristischen Zeit bis zur Kodifikation von 1917 gestellt haben, im zweiten Teil mit vier Kapiteln (vgl. S. 207-407) um die weitere Klärung seit der Zeit ab der Kodifikation von 1917. Am Ende stehen die *conclusioni* zur Arbeit (vgl. S. 409-418). Dem schließen sich ein Verzeichnis der Quellen (vgl. S. 419-430) und der Sekundärliteratur (vgl. S. 431-444) sowie ein Index zu den zitierten Autoren (vgl. S. 445-451) an.

Das erste Kapitel („Nozioni preliminari sull'intenzione in tema di validità dei sacramenti“ – vgl. S. 33-41) führt in die grundlegenden Aspekte der Arbeit ein. Dabei werden beleuchtet: die Etymologie und Bedeutung von „Intention“, der Einfluss von Wissen und Wille auf die Intention, der Sakramentenspender und -empfänger als Träger der Intention, Unterscheidungen bezüglich der Intention aus der Doktrin sowie aus dem Recht, und schließlich die Begriffe *dispositio*, *condicio* und *intentio*.

Im zweiten Kapitel („L'intenzione nell'amministrazione dei sacramenti: controversie sorte in epoca patristica poi risolte“ – vgl. S. 43-94) werden drei exemplarische Auseinandersetzungen aus der patristischen Zeit untersucht, welche um die Gültigkeit der Sakramente vor dem Hintergrund der Intention kreisen. Im ersten Punkt geht es um eine Sakramentenspendung aufgrund von Simonie bzw. eines *animus simoniacus*, deren Gültigkeit – unabhängig von der allgemeinen Verurteilung von Simonie – bisweilen infrage gestellt (vgl. S. 51-55), aber schließlich gemäß der augustinischen Hermeneutik in den kanonischen Quellen eindeutig bejaht wurde (vgl. S. 61-68). Wenngleich bei einer simonistischen Sakramentenspendung nicht nur geistliche Wirkungen erstrebt werden, besteht dort üblicherweise die gültigkeitsrelevante Intention zum Sakrament. Im zweiten Punkt (vgl. S. 71-83) geht der Verf. auf die Kontroverse mit den Donatisten ein, welche die Gültigkeit der Sakramente aufgrund der subjektiven Unwürdigkeit des Spenders (*intentio mali ministri*) bezweifelten. Er erläutert, wie sich im Ausgang von OPTATUS VON MILEVE und AUGUSTINUS die Erkenntnis festigte und in kanonischen Texten niederschlug, dass die moralische Verfassung des Sakramentenspenders die Gültigkeit nicht beeinflusst, solange nur die erforderliche Intention zur Sakramentenspendung vorhanden ist. Die *probitas ministri* mag die Spendung *quoad liceitatem et fructuositatem* beeinflussen, nicht aber ihre Gültigkeit. Der dritte Punkt (vgl. S. 83-94) behandelt die Problematik bezüglich der Intention, welche bei einer Kindertaufe aufseiten des Empfängers zur Gültigkeit vorhanden sein muss. Dabei wird geklärt, dass der Taufwille bei unmündigen Kindern durch die *intentio Ecclesiae* ersetzt wird, welche sich üblicherweise im Willen der Eltern und Paten bzw. ihrer Vertreter ausdrückt.

Das dritte Kapitel („*Receptio e confirmatio* del principio dell'intenzione in ordine alla validità dei sacramenti dal secolo IX fino al concilio di Trento“ – vgl.

S. 95-125) behandelt die Frage der Intention für den Zeitraum vom 9. Jahrhundert bis zum Tridentinum. Der Verf. zeigt darin auf, wie sich in dieser Zeit – insbesondere durch die Scholastik – das Verständnis zur Thematik vertiefte und eine allgemeine Lehre mit präzisen Reflexionen herausbildete, welche im *Corpus Iuris Canonici* aufgenommen und vom kirchlichen Lehramt bestätigt wurde. Dazu gehört u.a. die erstmals bei WILHELM VON AUXERRE (+1231) wahrgenommene Formulierung der Mindestintention als „*intentio faciendi quod facit Ecclesia*“, welche in der Folge in konziliaren Aussagen aufgegriffen wird. Das dritte Kapitel bietet zunächst eine ausgewählte Literaturübersicht über die Fundstellen zum Thema (vgl. S. 95-109) und schildert anschließend, inwiefern die Intention als drittes Element neben Materie und Form des Sakraments sowie als deren einheitsstiftendes Band betrachtet wurde (vgl. S. 109-118). Zugleich werden Sonderfragen zum Spender behandelt (vgl. S. 118-125), wonach etwa dieser sich die Sakramente nicht selbst spenden kann (ausgenommen die heilige Kommunion) und eine Aufteilung von Materie und Form bei der Sakramentenspendung auf verschiedene Spender ungültig ist.

Welche Klärungen das Konzil von Trient hinsichtlich der *intentio sacramentalis* gebracht hat, wird im vierten Kapitel („L'intenzione secondo il concilio di Trento“ – vgl. S. 127-179) erörtert. Das Tridentinum hatte auf Anfragen und Einwände der Reformatoren zu antworten (vgl. S. 133-145), welche die Notwendigkeit der Intention infrage stellten und mitunter allein den Glauben als wesentlich und gültigkeitsrelevant akzentuierten. Dagegen erklärte das Konzil, dass der Glaube kein Element *ad essentiam sacramenti* ist und die notwendige Intention nicht ersetzen kann (vgl. S. 178). Der Kern des vierten Kapitels besteht in der Untersuchung von c. 11 der *Sessio VII* des Konzils (vgl. S. 146-169), der als „*compendio della dottrina tridentina sull'intenzione sacramentale*“ (S. 25) betrachtet werden kann. Es wäre sinnvoll gewesen, den angekündigten, am 03.03.1547 verabschiedeten c. 11 bereits am Beginn dieser Ausführungen (d.h. ab S. 146) kurz vorzustellen und nicht erst auf S. 155 zu zitieren: „Wer sagt, bei den Spendern sei, wenn sie die Sakramente vollziehen und spenden, nicht die Absicht erforderlich, wenigstens zu tun, was die Kirche tut: der sei mit dem Anathema belegt“ (DH 1611). Gemäß dem Verf. hat das Tridentinum damit bislang am besten präzisiert, welche Mindestform an Intention für eine gültige Sakramentenspendung erforderlich ist: wenigstens die Intention zu tun, was die Kirche tut bzw. was Christus eingesetzt und der Kirche anvertraut hat (vgl. S. 159-167, 178). Nicht erforderlich ist die *intentio faciendi quod vult Ecclesia*, da die einzelnen Wirkungen des Sakraments nicht ausdrücklich intendiert werden müssen (vgl. S. 168 f.). Außerdem hat das Konzil von Trient die alte, bereits in der Patristik entstandene, von AUGUSTINUS nicht gelöste und in der Scholastik kontrovers diskutierte Frage gelöst (vgl. S. 169-178), ob ein im Spielmodus gespendetes Sakrament gültig ist, und diesbezüglich erklärt, dass die wahre und ernste Spendung eine *conditio sine qua non* für die Gültigkeit des Sakraments ist (vgl. S. 178).

Im fünften Kapitel („La problematica dell'intenzione in ordine alla validità dei sacramenti nel periodo post tridentino“ – vgl. S. 181-205) wird von den Fragen, die nach dem Tridentinum in Bezug auf die zur gültigen Sakramentenspendung erforderliche Intention offengeblieben sind, v.a. jene behandelt, ob eine *intentio externa* genügt oder ob es einer *intentio interna* bedarf. Nachdem das Konzil von Trient das genaue Wesen der *intentio saltem faciendi quod facit Ecclesia* noch nicht geklärt hatte, vertrat eine Minderheit unter den Theologen die These, dass für die Gültigkeit des Sakraments die „äußere Intention“ zur Setzung des äußeren sakramentalen Zeichens genüge (vgl. dazu S. 182-188). Die Mehrheit der Theologen lehrte dagegen (vgl. S. 188 f.), dass die Absicht zur wahren und genauen Setzung des äußeren Zeichens noch nicht genügt; neben der Zeichenhandlung bedürfe es auch der inneren Intention zur Spendung des Sakraments. So richtig diese zweite Position ist, sie muss sich vor der Gefahr hüten, die innere Intention des Spenders willkürlich anzuzweifeln. Die Kirche urteilt nicht über die innere Intention (vgl. S. 194-197) und lehrt, man dürfe die Gültigkeit eines Sakraments vorbehaltlich des gegenteiligen Beweises nicht bezweifeln, wenn das sakramentale Zeichen vom dazu befähigten Spender in der vorgeschriebenen Form gesetzt wird (vgl. S. 200 f., 205). Für die Fälle, in denen Zweifel bezüglich der erforderlichen Intention bestehen, verweist der Verf. auf verschiedene Lösungen (vgl. S. 197-202), wozu auch eine erneute Spendung *sub condicione* für die sog. Charakter-Sakramente gehört.

Das sechste Kapitel („Tipologie di intenzione alla luce del Codice del 1983“ – vgl. S. 209-275) bildet das erste Kapitel des zweiten Teils der Dissertation über aktuelle Fragen zur *intentio sacramentalis*. Dort erörtert der Verf. die im CIC/1983 anzutreffenden Einteilungen in verschiedene Arten von Intention. Er behandelt die Unterscheidung zwischen expliziter und impliziter (vgl. S. 210-224) sowie zwischen absoluter und bedingter Intention (vgl. S. 224-238), sowie die Arten der *debita* (vgl. S. 238-247), *attenta* (vgl. S. 247-251) und *recta intentio* (vgl. S. 251-259). Üblicherweise hat die Intention zur Sakramentenspendung explizit und absolut zu sein, im Falle der Taufe würde eine implizite Intention sowohl zum Empfang als auch zur Spendung genügen (vgl. S. 273 f.). Eine Spendung *sub condicione* ist seitens der Kirche nur in bestimmten Fällen vorgesehen. Für die Gültigkeit des Sakraments ist die *debita* und *attenta intentio* erforderlich, die *recta intentio* betrifft nur die Erlaubtheit (vgl. S. 274). Der Verf. untersucht im sechsten Kapitel auch die in Doktrin und Judikatur anzutreffende Differenzierung in aktuelle, virtuelle, habituelle und interpretative Intention (vgl. S. 259-273). Die habituelle Intention als willentliche Neigung zum Sakrament könne für den gültigen Empfang genügen (außer bei den Sakramenten der Buße und Ehe), nicht aber für die gültige Spendung. Für die gültige Spendung ist wenigstens eine virtuelle (d.h. früher gefasste, nicht widerrufenen und damit immer noch virtuell andauernde) Intention erforderlich (vgl. S. 274).

Das siebte Kapitel („L'intenzione sacramentale in rapporto con l'uso di ragione, con il requisito di capacità nell'ordine sacro e con la simulazione“ – vgl. S. 277-

330) widmet sich den Aspekten des Vernunftgebrauchs, der Befähigung sowie der Simulation in ihrem Einfluss auf eine bezüglich der Intention gültige Sakramentenspendung. Der Vernunftgebrauch (vgl. dazu S. 277-294) ist die intrinsische Grundlage der *intentio faciendi quod facit Ecclesia* sowie der *intentio suscipiendi sacramentum* bei einem erwachsenen Empfänger. Das Sakrament kann nur seitens eines *actus humanus* durch den befähigten Spender zustande kommen, beim Empfänger genügt im Hinblick auf die Charakter-Sakramente für einen gültigen Empfang, dass kein gegenteiliger Wille besteht oder virtuell andauert (z.B. Unmündigkeit oder späterer Verlust des Vernunftgebrauchs). Mit Blick auf das Weihesakrament (vgl. S. 294-302) nimmt der Verf. die Frage der Befähigung zum Empfang näher in den Blick (das Weihesakrament kann allein getauften Männern gültig gespendet werden – vgl. c. 1024 CIC/1983), wobei er insbesondere den Sonderfall von hermaphroditischen, pseudohermaphroditischen, transsexuellen und transgender Weihebewerbern näher erörtert. Letztlich ist die Intention zum Weiheempfang irrelevant, wenn nicht die grundsätzliche Befähigung dazu besteht. Das hätte vom Verf. noch deutlicher herausgestellt werden können. Zur Thematik der Simulation (vgl. S. 302-329) wird zunächst rechtssprachlich der terminologische Wandel vom CIC/1917 zum CIC/1983 (unter Ersetzung des Begriffs *fictio* durch *simulatio* und *attentat celebrationem*) untersucht. Der Verf. greift hier auch im Anschluss vorgenommene Modifizierungen und Klärungen in verschiedenen Dokumenten seitens des Apostolischen Stuhles auf und erläutert verschiedene Formen von Simulation, welche die Sakramentenspendung ungültig machen.

Im achten Kapitel („Elementi condizionanti l’intenzione con effetti sulla validità o non dei sacramenti“ – vgl. S. 331-370) werden weitere Elemente untersucht, welche die Intention im Hinblick auf eine gültige Sakramentenspendung beeinflussen können. Zunächst geht es, unter Beleuchtung verschiedener in der Rechtsgeschichte aufgetretener Fälle sowie unter Analyse von c. 125 CIC/1983, um den Einfluss von Furcht und Zwang (vgl. S. 330-356), anschließend um den von arglistiger Täuschung, Irrtum und Unwissenheit (vgl. S. 356-367). Bei unwiderstehlicher äußerer Gewalt wird ein Sakrament immer ungültig gespendet und empfangen. Schwere Furcht beeinträchtigt die Gültigkeit eines Sakramentes nicht, sofern sie die Willentlichkeit nicht gänzlich nimmt (unbeschadet c. 1103 CIC/1983). Irrtum, auch aufgrund arglistiger Täuschung, und Unwissenheit können die Gültigkeit des Sakraments beeinträchtigen, wenn sie bestehen bezüglich *id quod constituit substantiam actus vel quod constituit essentiam sacramenti* (vgl. S. 370).

Das neunte und letzte Kapitel („Aspetti emergenti dell’intenzione in tema di validità dei sacramenti nella *communicatio in sacramentis* e nella problematica circa le doppie intenzioni“ – vgl. S. 371-407) befasst sich mit den Sonderfällen einer Sakramentenspendung durch und an Nichtkatholiken sowie mit der Problematik von doppelten Intentionen. Der Verf. stellt im Hinblick auf die Praxis der Wiedertaufe (*ribattesimo*) und des Kirchenaustritts bzw. der Apostasie

(*sbattezzo*) heraus, dass ein nachträglicher Unwille zur Anerkennung der Taufe die einmal (auch im Kindesalter) empfangene Taufe nicht ungültig macht (vgl. S. 371-378). In Bezug auf eine Sakramentenspendung an und durch Nichtkatholiken wird erörtert und herausgestellt (vgl. S. 384-392), dass der nichtkatholische Spender oder Empfänger angesichts konfessioneller Unterschiede für die Gültigkeit des Sakraments nicht alle Ziele und Wirkungen desselben anerkennen und intendieren muss. Wenn das Sakrament als solches unabhängig von der Nichtanerkennung oder einfachen Leugnung seiner Ziele und Wirkungen intendiert wird, bleibt die *intentio celebrandi sacramentum* wirksam und ausreichend für die Gültigkeit des Sakraments (vgl. S. 392). Es folgen Überlegungen zu intendierten objektiven und subjektiven Zielen bei einer Sakramentenspendung (vgl. S. 392-397). Dabei wird erklärt, dass ein Sakrament gültig zustande kommt, solange das objektive Ziel intendiert wird, durch die Setzung des heiligen Zeichens zu tun, was die Kirche tut. Subjektive Nebenabsichten (etwa bei einer simonistischen Sakramentenspendung) beeinträchtigen die Gültigkeit nicht. Schließlich behandelt der Verf. in kasuistischen Überlegungen die komplexe Frage von einander widerstreitenden doppelten Absichten des Spenders (*doppie intenzioni* – vgl. S. 397-407). Dazu kann vereinfacht gesagt werden, dass die Sakramente gültig sind, wenn die *intentio faciendi quod facit Ecclesia* bzw. die *intentio suscipiendi sacramentum* gegenüber einer konträren Intention dominant ist und den Ausschlag gibt.

Nachdem bereits den Kapiteln 2-9 allgemeine Zusammenfassungen nachgestellt wurden (vgl. S. 94, 125, 178 f., 205, 273-275, 329 f., 369 f., 407), folgt eine Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Studie in den abschließenden Konklusionen (vgl. S. 409-418). Diese zeigen nochmals in prägnanter Form den enormen Umfang der erörterten Materie, hätten aber noch besser strukturiert werden und Verweise auf die entsprechenden Abschnitte und Erörterungen im Hauptteil enthalten können.

NANAMAS Dissertation kommt das Verdienst zu, eine Thematik von enormer Bedeutung – die Gültigkeit der Sakramentenspendung im Hinblick auf die Intention – von verschiedenen Seiten und hinsichtlich vieler Einzelaspekte beleuchtet zu haben. Wie der Untertitel (*aspetti*) andeutet, erhebt der Autor nicht den Anspruch einer allumfassenden Darstellung und erschöpfenden Behandlung der Materie. Es besteht, wie er zugibt, keine „*pretesa di esaustività*“ (S. 417), was in der Tat kaum zu realisieren wäre, sodass Dinge offenbleiben, die weiter untersucht werden können (vgl. S. 417 f.). Der Facettenreichtum und die Vielschichtigkeit der Thematik bringen es mit sich, dass die Studie aus vielen kleineren Einheiten zusammengesetzt ist. Die Herausforderung einer übersichtlichen Strukturierung hat der Verf. gut bewältigt, indem er im ersten Teil auf die rechts- und dogmengeschichtliche Entwicklung und deren Ergebnisse eingeht und darauf aufbauend im zweiten Teil systematisch verschiedene Aspekte der Thematik reflektiert. Der Leser wird mit einer Fülle verschiedener Aspekte vertraut, wobei manches, wie gesagt, offenbleibt. Natürlicherweise konnte so auch

nicht sämtliche Literatur aus der thematisch einschlägigen Reflexionsgeschichte der vergangenen Jahrhunderte verwertet werden¹. Das Literaturverzeichnis zu Quellen (vgl. S. 419-430) und Sekundärliteratur (vgl. S. 431-444) lässt leider größeren Raum für Beanstandungen². Auch hinsichtlich der Orthographie ist das Werk nicht fehlerfrei³.

Die für das gültige Zustandekommen des Ehesakraments notwendige Intention blieb von der Behandlung verständlicherweise bewusst ausgeschlossen („Il matrimonio non entra nel nostro campo di indagine [...], meriterebbe di essere oggetto di una trattazione specifica“ – S. 23). Das lässt sich angesichts der ohnehin sehr umfassenden Thematik nachvollziehen, doch wäre es wertvoll gewesen, wenn am Ende der Studie die allgemeinen Ergebnisse der Dissertation auch noch auf das Ehesakrament übertragen worden wären. Dem Eherechtsinteressierten ist die Lektüre NANAMAS dennoch von Nutzen, um eine bessere Kontextualisierung der eherechtlichen Konsensmängel bzw. -voraussetzungen zu erhalten und dabei selbständig Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Sakramenten zu reflektieren. Diese Unterschiede zwischen den Sakramenten im Hinblick auf das Erfordernis der Intention hätten in der Studie noch gezielter herausgearbeitet oder zumindest abschließend reflektiert und übersichtlich dargestellt werden können, sodass man jeweils wüsste, wie die spezifische Intention aufseiten des Empfängers und aufseiten des Spenders beschaffen sein muss (bei der Kindertaufe etwa ist das Erfordernis der Empfangsintention anders geartet als bei der Intention zum Empfang des Bußsakraments oder der Eucharistie).

-
- 1 In Bezug auf jüngere Werke fallen dennoch manche Lücken auf. Nicht konsultiert wurden etwa: DE SALVO, R., *The Dogmatic Theology on the Intention of the Minister in the Confection of the Sacraments*. Washington D.C. 1949. CARRAGHER, M., *Intention of the minister as substantive element of baptism: FolCan 11 (2008) 207-228*. STÖHR, J., *Wann werden Sakramente gültig gespendet? Eine Untersuchung zur Frage der erforderlichen Intention des Sakramentenspenders*. Aschaffenburg 1980. VANYO, L. V., *Requisites of Intention in the Reception of the Sacraments*. Washington D.C. 1965. CAMPOS, F. J., *La relación fe-sacramento en el CIC 1983. Un estudio a partir del iter redaccional de los cc. 836 y 840: REDC 73 (2016) 29-85*.
 - 2 Dort werden nicht alle Autoren der Dogmengeschichte bei den *fonti* angeführt, sondern verständlicherweise einige davon (z.B. DE SOTO, DE LUGO, WILHELM VON AUXERRE, ROLAND BANDINELLI / ALEXANDER III., LUTHER, MELANCHTHON, SUÁREZ) bei den *studi*, wobei andere Werke von SUÁREZ zugleich bei den *fonti* aufscheinen. THOMAS VON AQUIN wird bei den *fonti* als „San Tommaso d’Aquino“ und als „Thomas Aquinas“ an verschiedenen Stellen gelistet. Die alphabetische Anordnung ist häufig durcheinander geraten. Die Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* vom 17.04.2003 wird zweimal hintereinander angeführt, in beiden Angaben mit unterschiedlichen Fehlern. Das auf S. 394, Anm. 77 zitierte Werk findet sich nicht im Literaturverzeichnis (weder bei den Quellen noch bei der Sekundärliteratur), möglicherweise gibt es dafür noch weitere Beispiele.
 - 3 Beispielsweise müsste es heißen: „ecclesiastico“ statt „ecce siastico“ auf S. 46; „complectens“ statt „completens“ auf S. 56; „implicità“ statt „implicita“ auf S. 273; „essentiam sacramenti“ statt „essentiam sacramentum“ auf S. 370.

Zugleich ist man im Verlauf der Studie bisweilen im Unklaren darüber, ob und inwieweit sich die verschiedenen Anwendungsbeispiele, welche sich jeweils auf bestimmte Sakramente beziehen, auch auf die anderen Sakramente anwenden lassen bzw. was diese Beispiele jeweils für die anderen Sakramente bedeuten. Das kann persönlich weiterreflektiert werden.

Am Ende bleibt dem Verf. Anerkennung und Wertschätzung auszusprechen für eine wertvolle, gut lesbare Dissertation mit natürlichen Grenzen zu vielen Aspekten einer spannenden Thematik.

Josef OTTER, Vaduz

* * *

16. NOBEL, Michael, *The Use of Means of Social Communication in the Context of Procedural Law. Questions and Suggestions on the Advantages of Using the Internet at Local Tribunals for Marriage Cases in the Canadian Context.* Montréal: Wilson & Lafleur 2021. 266 S., ISBN 978-2-92497-407-0. 45,00 \$ [CDN].

Der Autor des zu besprechenden Bandes ist nicht nur als Associate Professor an der Fakultät für Kanonisches Recht der Saint Paul University Ottawa ein ausgewiesener Experte für das Thema, sondern auch aufgrund seiner breiten Praxiserfahrung durch seine laufenden Tätigkeiten als Diözesanrichter am Offizialat Memphis (Tennessee), Kirchenanwalt und Ehebandverteidiger am Interdiözesanen Offizialat Ottawa sowie Anwalt, Prokurator und Ehebandverteidiger am Offizialat der Militärdiözese Ottawa.

Nach einer Einleitung (S. 1-2) beginnt er seine Studie mit einem Überblick über lehramtliche Äußerungen zu sozialen Kommunikationsmitteln (S. 3-20), anfangend beim Statut der Päpstlichen Kommission für den belehrenden und religiösen Film, einem Vorläufer des heutigen Dikasteriums für Kommunikation, von 1949 bis hin zu Äußerungen Papst FRANZISKUS', aber auch den cc. 822 und 823 CIC. Insgesamt liest NOBEL daraus eine große Aufgeschlossenheit der Kirche gegenüber sozialen Kommunikationsmitteln im Allgemeinen heraus, aber auch gegenüber dem Internet im Speziellen.

Der nächste Abschnitt stellt mit Schwerpunkt auf der kanadischen Rechtslage staatliche Regularien für den Gebrauch der EDV in der Gerichtsbarkeit dar, wobei primär die Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken elektronischer Signaturen, elektronischer Beglaubigungen, elektronischen Schriftverkehrs, elektronischer Beweismittel (inklusive Beweiserhebungen per Videokonferenzen) und elektronischer Langzeitarchivierung behandelt werden (S. 21-80).

Der Hauptteil des Buches beleuchtet dann den Ehenichtigkeitsprozess in seinen einzelnen Stadien und die Frage, inwieweit diese jeweils EDV-gestützt umgesetzt werden können (S. 81-220), stellt dabei aber teilweise auch allgemeine prozessrechtliche Überlegungen an, die nichts mit dem Thema des Buches zu